



Aktueller Begriff

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Die Erbrechtsreform

Während weite Teile des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1900 grundlegend überarbeitet worden sind, ist das Erbrecht (Fünftes Buch des BGB) im Wesentlichen unverändert geblieben. Mit der Zustimmung des Bundesrates zum Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts am 18. September 2009 hat der Gesetzgeber Regelungen getroffen, mit denen vor allem das Pflichtteilrecht den heutigen Lebensverhältnissen angepasst worden ist. Die neuen Vorschriften werden zum 1. Januar 2010 wirksam. Im Folgenden seien wesentliche Änderungen vorgestellt.

Pflichtteilsentziehungsgründe

Nach deutschem Erbrecht kann der Erblasser seinen Ehegatten und seine Abkömmlinge bzw. Eltern zwar enterben, sie dadurch aber nicht vollständig von der Teilhabe am Nachlass ausschließen. Sie haben einen grundsätzlich unentziehbaren Anspruch auf den „**Pflichtteil**“ in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils (§ 2303 BGB). Nur bei Vorliegen besonderer gesetzlich geregelter Gründe für eine **Pflichtteilsunwürdigkeit** kann der Erblasser den Hinterbliebenen auch diesen Anspruch entziehen (§§ 2333-2335 BGB). Eine Überarbeitung dieser Gründe halten die Rechtsprechung und das Schrifttum seit Längerem für erforderlich. Der Gesetzgeber hat jetzt die Entziehungsgründe gegenüber allen Pflichtteilsberechtigten vereinheitlicht (vgl. § 2333 Abs. 2 BGB n.F.). Der juristisch unpräzise Grund „ehrloser und unsittlicher Lebenswandel“ (§ 2333 Nr. 5 BGB) wird ersetzt durch „rechtskräftige Verurteilung zu einer mindestens einjährigen freiheitsentziehenden Maßnahme für eine vorsätzliche Straftat, die es für den Erblasser unzumutbar werden lässt, den Pflichtteilsberechtigten an seinem Nachlass teilhaben zu lassen“ (§ 2333 Abs. 1 Nr. 4 BGB n.F.). Ferner wird der Erblasser gleichermaßen den Pflichtteil entziehen können, wenn der Pflichtteilsberechtigte entweder eine schwerwiegende Straftat gegen den Erblasser, seine Abkömmlinge bzw. seinen Ehegatten begeht oder einer dieser Personen nach dem Leben trachtet. Zudem wird der Kreis der insoweit geschützten Personen um die dem Erblasser „ähnlich nahestehenden Personen“ erweitert (§ 2333 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB n.F.). Dazu gehören z.B. Stief- und Pflegekinder sowie Personen, die mit den Erblassern in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft zusammenleben.

Stundung des Pflichtteilsanspruchs

Die Pflichtteilsregelung kann zu einer finanziellen Überforderung der Erben führen, wenn sie vererbte Immobilien oder Unternehmen verkaufen müssten, um Geldansprüche der Pflichtteilsberechtigten befriedigen zu können. Um dies zu verhindern, können sie schon derzeit in ungewöhnlichen Härtefällen Stundung der übrigen Pflichtteilsansprüche verlangen, falls dies für die Pflichtteilsberechtigten zumutbar ist. In Zukunft reicht als Voraussetzung für die Stundung eine „unbillige Härte“ für alle zahlungspflichtigen Erben; die Interessen der Pflichtteilsberechtigten sind nur noch „angemessen zu berücksichtigen“ (§ 2331a Abs. 1 BGB n.F.).

Nr. 77/09 (18. September 2009)

Zusatzpflichtteil

Ist der ihm durch Testament oder Erbvertrag zugedachte Erbteil geringer als der ihm zustehende Pflichtteil, kann der Pflichtteilsberechtigte von seinen Miterben den Differenzbetrag verlangen („**Zusatzpflichtteil**“, § 2305 BGB). Bei der Berechnung des Pflichtteilswertes bleiben Beschränkungen und Beschwerungen, z.B. ein Vermächtnis, außer Betracht. Bislang gelten derartige Beschränkungen und Beschwerungen dem pflichtteilsberechtigten Erben gegenüber nicht, soweit sie dazu führen, dass er weniger erhält als seinen Pflichtteil. Im Unterschied dazu wird der Erbteil jedoch künftig nicht mehr um den Differenzbetrag erhöht werden, wenn der Pflichtteilsberechtigte ein belastetes Erbe annimmt. Daher wird sich der Erbe entscheiden müssen, ob er ein beschwertes und belastetes Erbe antritt oder den unbelasteten Pflichtteil akzeptiert (§ 2306 Abs. 1 BGB n.F.).

Pflichtteilsergänzungsanspruch

Um eine Umgehung des Pflichtteilsrechts zu verhindern, haben die Berechtigten einen Anspruch auf Erhöhung ihres Pflichtteils auf den Betrag, der dem Pflichtteil eines um den Wert einer Schenkung erhöhten Nachlasses entspricht, die der Erblasser einem Dritten zu Lebzeiten gemacht hat (§ 2325 Abs. 1 BGB – „**Pflichtteilsergänzungsanspruch**“). Derzeit werden solche Schenkungen, die bis zu zehn Jahre vor dem Erbfall geleistet worden sind, in vollem Umfang angerechnet. Künftig gilt statt dieser Alles-oder-nichts-Regel eine gestaffelte Wertberechnung: Nach jedem Jahr reduziert sich der zu berücksichtigende Anteil des Schenkungswertes um jeweils 10% (§ 2325 Abs. 3 BGB n.F.).

Berücksichtigung von Pflegeleistungen

Die Abkömmlinge des Erblassers können für dessen private Pflege nur dann einen finanziellen Ausgleich bei der Auseinandersetzung verlangen, wenn sie für die Pflege auf berufliches Einkommen verzichtet haben (§ 2057a Abs. 1 Satz 2 BGB). Dadurch werden Abkömmlinge benachteiligt, die nicht erwerbstätig sind oder vor Übernahme der Pflege erwerbstätig waren. Die Neuregelung verpflichtet dagegen unabhängig von beruflichem Einkommen, Pflegeleistungen anzurechnen. Wie bisher kommt ein Ausgleich jedoch nur in Betracht, soweit die pflegenden Abkömmlinge kein angemessenes Entgelt erhalten oder ein solches mit dem Erblasser vereinbart haben. Als weitere Voraussetzung bleibt, dass der Abkömmling den Erblasser über einen längeren Zeitraum gepflegt haben muss. Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Erweiterung der Anspruchsberechtigung auch auf die übrigen gesetzlichen Erben wurde auf Vorschlag des federführenden Rechtsausschusses vom Gesetzgeber nicht übernommen.

Anpassung der Verjährung

Mit der Novelle werden nunmehr auch erbrechtliche Ansprüche der seit 1. Januar 2002 geltenden **Regelverjährung von drei Jahren** (§§ 195, 199 BGB) unterworfen. Lediglich erbrechtliche Herausgabeansprüche, z.B. gegen den Erbschaftsbesitzer, sowie die ihrer Durchsetzung dienenden Ansprüche, z.B. auf Auskunft, unterliegen fortan noch der alten dreißigjährigen Frist (§ 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB n.F.).

Quellen:

- Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts, BT-Drs. 16/8954, in der Fassung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, BT-Drs. 16/13543.
- Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. April 2005, Aktenzeichen 1 BvR 1644/00, 1 BvR 188/03, Entscheidungssammlung Band 112, S. 332 ff (Pflichtteilsrecht und dessen Grenzen).
- Dauner-Lieb, Bedarf es einer Reform des Pflichtteilsrechts? In: Deutsche Notar-Zeitschrift 2001, S. 460-465.
- Peters, Die Verjährung im Familien- und Erbrecht. In: Archiv für die civilistische Praxis 2008, S. 37-68.

Verfasser: MR Dr. Johannes Becher, gepr. RKn Janina Bohle
Fachbereich WD7, Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht,
Verkehr, Bau und Wohnungswesen